

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium  
Dortmund, Markgrafenstraße 102, 44139 Dortmund,  
Az: ZA 12-57.06.50,

Antragsgegner,

wegen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis  
(hier: Antrag nach § 123 VwGO)

hat die 17. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN**

am 27. Februar 2019

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Thewes,  
den Richter am Verwaltungsgericht Berkel,  
den Richter Sell

b e s c h l o s s e n :

1. Der mit Schriftsatz vom 1. Februar 2019 sinngemäß gestellte Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die mit Antrag vom 1. Oktober 2018 begehrte waffenrechtliche Erlaubnis zu erteilen, wird auf Kosten des Antragstellers abgelehnt.

Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

glaubhaft gemacht, weil er aus den Gründen des Ablehnungsbescheides vom 28. Januar 2019, die sich das Gericht zu eigen macht, offensichtlich keine der wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis (vornehmlich in Gestalt eines waffenrechtli-

chen Bedürfnisses gemäß § 8 WaffG) erfüllt. Die im Waffengesetz normierten Voraussetzungen sind unerlässlich und dienen in besonderem Maße der Sicherstellung der grundgesetzlich geschützten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung, auf die sich der Antragsteller in anderem, rechtlich indes verfehlten Zusammenhang selbst beruft. Darüber hinaus besteht aus den Gründen der Antragsabweisung vom 12. Februar 2019 auch kein Anordnungsgrund (besondere Dringlichkeit). Die vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 21. Februar 2019 aufgezeigte Gefahr eines Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit und die vermeintliche Erforderlichkeit von Notwehr- bzw. Nothilfemaßnahmen sind nicht ansatzweise konkretisiert worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

2. Der Streitwert wird gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes und Ziff. 50.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf **7.500,00 Euro** festgesetzt. Eine hälftige Reduzierung dieses Betrages im Hinblick auf den Charakter einer einstweiligen Anordnung ist nicht angezeigt, weil das Begehren auf die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV), bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 1. muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV, bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Thewes

Berkel

Sell



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen